OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553341/6/Kü/GSc

Datum: Linz, 25. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Juli 2025, GZ: BHVBN-2025-93919/3-SCH, betreffend Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 29 Oö. NSchG 2001 (mitbeteiligte Partei: B__) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Juli 2025, GZ: BHVBN-2025-93919/3-SCH, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 24. Juli 2025, GZ: BHVBN-2025-93919/3-SCH, wurde C__ (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für das Fangen (laut Präambel: von Singvögeln der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel für die traditionellen Singvogelausstellungen) in näher genannten Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck für die Saisonen 2025 (Spruchpunkt I.), 2026 (Spruchpunkt II.) und 2027 (Spruchpunkt III.) gemäß §§ 29, 30 Oö. NSchG 2001 iVm §§ 5 Z 2, 11 Oö. Artenschutzverordnung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) mit Eingabe vom 3. September 2025 rechtzeitig Beschwerde. Es wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben, gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte der mbP mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 die gegenständliche Beschwerde mit der Möglichkeit, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu äußern.

I.5. Im Zuge von Telefonaten am 1. Oktober 2025 holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere Informationen von der belangten Behörde zu dem von ihr geführten Ermittlungsverfahren sowie von den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Wels-Land im Allgemeinen zum Ermittlungsverfahren betreffend die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln für die Singvogelausstellungen im Salzkammergut (bzw. als Lockvögel) ein.

I.6. Die mbP erstattete mit Eingabe vom 9. Oktober 2025 eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die gegenständliche Beschwerde und den zugehörigen Verfahrensakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Abgesehen davon wurde von den Parteien des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt (Bf, belangte Behörde) bzw. auf deren Durchführung verzichtet (mbP).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Mit Eingabe vom 6. März 2025 beantragte der H__ gemäß §§ 29, 30 Oö. NSchG 2001 iVm §§ 5, 11 Oö. Artenschutzverordnung „für die in der beiliegenden Liste angeführten Mitglieder“ des Vereins die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für das Fangen und Halten der Vogelarten Stieglitz, Zeisig, Gimpel und Fichtenkreuzschnabel in der Zeit vom 15. September bis 30. November auf die Dauer von drei Jahren zum Zweck der Singvogelausstellung bzw. Tradition sowie für das Halten von Lockvögeln. In der beigelegten Liste werden mehrere Mitglieder des Vereins aufgezählt, die jeweils in der ihnen zugeordneten Zeile der Auflistung in der Spalte „Unterschrift“ eigenhändig unterschrieben haben (darunter auch die mbP). Diese als „Mitgliederliste“ bezeichnete Auflistung ist undatiert und nimmt in keiner Weise Bezug auf das Antragsschreiben vom 6. März 2025. Eine Bevollmächtigung des Vereins durch die mbP wird im Antrag nicht nachgewiesen.

II.2.2. Dem vorgelegten Verfahrensakt können keine Ermittlungsschritte der belangten Behörde insb. zum günstigen Erhaltungszustand der gegenständlichen Vogelarten entnommen werden (bspw Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme). Die belangte Behörde hat nicht ermittelt, wie viele Ausnahmebewilligungen für das Fangen und Halten von Singvögeln im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids bereits in den Bezirken Gmunden und Wels-Land für die nächste Fangsaison erteilt worden waren. Ebenso wurde nicht erhoben, ob der mbP in den vorgenannten Bezirken bereits eine entsprechende Ausnahmebewilligung (mit welchem Inhalt) erteilt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001, i.d.g.F. LGBl. Nr. 64/2025, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 27

Besonderer Schutz von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

(1) [...]

(4) Dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 unterliegen jedenfalls

1. alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten und
2. alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten nicht jagdbaren Tierarten,

die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimisch sind.

§ 28

Besondere Schutzbestimmungen

(1) [...]

(3) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen dürfen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.

§ 29

Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen

(1) Die Behörde kann im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
6. zur Errichtung von Anlagen oder
7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse

erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

(1a) Abs. 1 Z 6 und 7 findet auf besonders geschützte Vogelarten nur insofern Anwendung, als dafür allenfalls eine vorübergehende Beunruhigung erlaubt werden darf.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gemäß Abs. 1 für alle oder bestimmte besonders geschützte Pflanzen, Pilze und Tiere erlassen. In einer solchen Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, welche Arten und Mittel des Fangens oder Tötens jedenfalls verboten und welche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung vorzuschreiben sind.

(3) Keiner gesonderten Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen Maßnahmen, die Gegenstand behördlicher Vorschreibungen, Bewilligungen oder wirksamer Anzeigen nach diesem Landesgesetz sind.

§ 30

Ausnahmebewilligungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 hat zu enthalten:

1. Bezeichnung der Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten;
2. Art, Umfang, Ort, Zeitraum und Zweck (§ 29 Abs. 1) des Vorhabens;
3. Angaben über die vorgesehenen Fangmittel bzw. Tötungsmethoden und die Menge der Tiere, Pflanzen oder Pilze, auf die sich die Bewilligung beziehen soll.

(2) Die Bewilligung darf Personen nicht erteilt werden,

1. die innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt wegen Übertretungen naturschutzrechtlicher oder tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft worden sind, oder
2. wenn sonst Bedenken in Bezug auf eine dem angegebenen Zweck nicht entsprechende Verwendung der Bewilligung bestehen.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, befristet und mit Auflagen erteilt werden und hat sich auf alle Angaben gemäß Abs. 1 zu beziehen. Im Einzelfall kann die Behörde die Führung eines Protokolles über die Entnahme oder eine die Ausführung des Vorhabens begleitende Kontrolle durch einen von ihr zu bestellenden Sachverständigen vorschreiben.

(4) Der Inhaber der Bewilligung hat diese samt einem zur Feststellung seiner Identität geeigneten Ausweis und dem allenfalls vorgeschriebenen Protokoll über die Entnahme bei seiner Tätigkeit mit sich zu tragen und auf Verlangen den nach diesem Landesgesetz mit Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes betrauten Organen vorzuweisen.

(5) Die Bewilligung erlischt, wenn sie befristet erteilt wurde, mit Fristablauf, ansonsten nach Ablauf von drei Jahren.“

Die relevanten Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), StF: LGBl. Nr. 73/2003, i.d.g.F. LGBl. Nr. 139/2024, lauten wie folgt:

„§ 11

Ausnahmebestimmungen für das Fangen und Halten von Singvögeln

Der selektive Fang der Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) für die traditionellen Singvogelausstellungen darf nur im politischen Bezirk Gmunden, in den Gemeinden Attnang-Puchheim, Aurach am Hongar, Frankenburg am Hausruck, Innerschwand, Lenzing, Mondsee, Ottnang am Hausruck, St. Lorenz, Schwanenstadt, Tiefgraben und Weyregg am Attersee des politischen Bezirkes Vöcklabruck sowie in den Gemeinden Lambach und Stadl-Paura des politischen Bezirkes Wels-Land außerhalb von Vogelschutzgebieten (Art. 4 Abs. 1 vierter Satz der Vogelschutz-Richtlinie) und deren Haltung nur in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck, Wels-Land und nur unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Der Fang ist nur in der Zeit vom 15. September bis 30. November zulässig;
2. von den genannten Vogelarten darf je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden, soferne nicht Z. 11 zur Anwendung kommt;
3. die Höchstanzahl der zu fangenden Vögel ist mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt; dies gilt nicht für den zulässigen Fang von Lockvögeln;
4. der Fang ist nur zur Tageszeit (das ist die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abseits von Tränken und Futterstellen und

im Abstand von mehr als 300 m von Gebäuden, die überwiegend dem Wohnbedarf dienen, zulässig;

5. der Vogelfänger hat bei dem gesamten Fangvorgang anwesend zu sein;
6. der Fang ist nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 m mal 1 m oder mit Netzkloben zulässig;
7. über Fangzeit, Ort, verwendetes Fangmittel und Fangerfolg ist ein Protokoll zu führen und der Behörde vorzulegen;
8. die gefangenen Vögel sind bis spätestens 10. April des dem Fang folgenden Jahres wieder in einen für sie arttypischen Lebensraum freizulassen, sofern sie nicht als Lockvögel zulässigerweise gehalten werden;
9. die Haltung der Vögel hat in arttypisch strukturierten Volieren mit einem Ausmaß von mindestens 2 m (Höhe) mal 2 m mal 1 m oder von mindestens 4 m³ bei einer Mindesthöhe von 1,5 m zu erfolgen;
10. die Haltung in Käfigen ist nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig. Die Bestimmungen der Außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungs-Verordnung, LGBl. Nr. 94/2002, gelten sinngemäß;
11. die zum rechtmäßigen Fang der genannten Vogelarten notwendigen Lockvögel dürfen nur in einer Menge von zwei Individuen pro Art bzw. Gesangsvariation beim Fichtenkreuzschnabel gefangen und gehalten werden;
12. über Zu- und Abgänge der Lockvögel ist ein Protokoll zu führen;
13. die Fangbewilligung darf nur für jeweils eine Fangsaison erteilt werden.

§ 12

Verbotene Arten und Mittel des Fangens oder Tötens geschützter Tiere

(1) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel ist jedenfalls verboten; darunter fallen insbesondere:

1. für Säugetiere: [...]
2. für Vögel, unbeschadet des § 11:
   - Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
   - Tonbandgeräte;
   - elektrische Schläge erteilende Geräte;
   - Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
   - Sprengstoffe;
   - Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
   - halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(2) [...]“

III.2. Eingangs ist festzuhalten, dass die gegenständlichen freilebenden, nicht jagdbaren sowie im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) gemäß § 27 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 unterliegen. Demnach dürfen sie in allen ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder

getötet werden und es ist jede Beschädigung oder Vernichtung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten.

III.3. Gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 kann die Behörde im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen. Nach Z 5 par. cit. kann eine Ausnahmebewilligung (nur) bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden, und zwar wenn dies zur

- selektiven
- Entnahme oder Haltung
- bestimmter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten
- in geringen Mengen
- unter streng überwachten Bedingungen,

erforderlich ist, sofern es

- keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 für das Fangen und Halten der Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) für die traditionellen Singvogelausstellungen im Salzkammergut werden in der gemäß § 29 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 erlassenen Oö. Artenschutzverordnung in § 11 nähere Bestimmungen festgelegt. Demnach darf

- der selektive Fang dieser Vogelarten nur im politischen Bezirk Gmunden und in näher genannten Gemeinden der politischen Bezirke Vöcklabruck sowie Wels-Land, außerhalb von Vogelschutzgebieten, sowie
- deren Haltung nur in den Bezirken Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land,

und nur unter weiteren, in den Ziffern 1 bis 11 par. cit. festgelegten Voraussetzungen (Höchstanzahl, Maximalanzahl pro Bewilligungsinhaber, zulässige Fangmethoden, etc.) bewilligt werden.

In einem Ausnahmebewilligungsverfahren wie dem gegenständlichen hat die belangte Behörde innerhalb des durch § 11 Oö. Artenschutzverordnung abgesteckten Gestaltungsspielraums stets einzelfallbezogen das Vorliegen der speziellen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 sowie der allgemeinen Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes des § 29 Abs. 1 leg. cit. (Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands, Mangel einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung) zu beurteilen.

III.4. Bei der Ermittlung des Sachverhalts für die Prüfung der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 ist zu beachten, dass mit par. cit. im Wesentlichen die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 lit. c Vogelschutz-Richtlinie in Landesrecht umgesetzt wurde. Für die Auslegung der teils unbestimmten Tatbestandselemente (und sohin für die Einschätzung des Umfangs der

Sachverhaltsermittlung) kann daher insb. auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie zurückgegriffen werden (siehe § 1 Abs. 3 Oö. NSchG 2001; vgl. auch AB 1170/2001 BlgLT 25. GP, 39).

III.5. In Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung des Art. 9 Vogelschutz-Richtlinie judiziert der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass dessen Anwendung eine genaue und angemessene Begründung voraussetzt, in der auf die in Art. 9 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird. Insbesondere müssen die Beweise dafür, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von der Schutzregelung der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt sind, auf überzeugenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Somit müssen den Behörden die besten einschlägigen Erkenntnisse zur Verfügung stehen, wenn sie die Genehmigungen erteilen (vgl. EuGH 23.04.2020, C-217/19, Rn 70 ff mwN). Der Begründungspflicht wird bspw dann nicht entsprochen, wenn sich die Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung auf eine sieben Jahre zuvor veröffentliche Studie stützt und sonst keine weiteren Beweise erhebt, mit denen die Aktualität dieser Daten belegt wird (vgl. EuGH 23.04.2020, C-217/19, Rn 74).

Im vorliegenden Fall finden sich im Akt keine Ermittlungsschritte zu den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001. Im angefochtenen Bescheid wird angegeben, dass der günstige Erhaltungszustand der gegenständlichen Vogelarten bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt werde und dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe, ohne diese Ausführungen durch geeignetes Tatsachensubstrat iSd oben dargelegten Judikatur (insb. durch Einholung einer aktuellen gutachterlichen Stellungnahme) zu untermauern. Die belangte Behörde ist daher ihrer Ermittlungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen (vgl. auch EuGH 17.03.2021, C-900/19, Rn 32).

III.6. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist das in Art. 9 Abs. 1 lit. c Vogelschutz-Richtlinie genannte Kriterium der „Selektivität“ so zu verstehen, dass sie im Fall einer nicht tödlichen Methode, die zu Beifängen führt, nur dann erfüllt sein kann, wenn die Beifänge begrenzten Umfang haben, das heißt, wenn nur eine sehr geringe Zahl von Exemplaren während eines begrenzten Zeitraums versehentlich gefangen wird und wenn diese freigelassen werden können, ohne andere als unbedeutende Schäden zu erleiden (vgl. EuGH 17.03.2021, C-900/19, Rn 65).

In diesem Zusammenhang wird in § 12 Oö. Artenschutzverordnung die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel verboten, wobei Abs. 1 Z 2 par. cit. für Vögel, unbeschadet des § 11 leg. cit., eine demonstrative Aufzählung solcher verbotener Fang- und Tötungsmittel entnommen werden kann. In § 11 Z 6 Oö. Artenschutzverordnung wird für die gegenständlichen Vogelarten festgelegt,

dass der Fang nur mit Schlagnetzen im Ausmaß von höchstens 1 x 1 m oder mit Netzkloben zulässig ist. Zudem werden in § 11 Z 4 und 5 leg. cit. Vorgaben zur Fangzeit, zum Fangort sowie zur durchgehenden Anwesenheit des Vogelfängers beim Fangvorgang festgelegt.

Vor diesem Hintergrund ist zum einen festzuhalten, dass die Vorgabe des § 11 Z 6 Oö. Artenschutzverordnung den Antragsteller nicht von der in § 30 Abs. 1 Z 3 Oö. NSchG 2001 normierten Zulässigkeitsvoraussetzung befreit, im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 29 Abs. 1 leg. cit. die vorgesehenen Fangmittel anzugeben. Zum anderen wird die Behörde durch die näheren Bestimmungen des § 11 Oö. Artenschutzverordnung auch nicht davon entbunden, die im Antrag angegebenen (bzw. anzugebenden) Fangmittel auf ihre Selektivität im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (in Zusammenschau mit § 11 Z 4 bis 6 Oö. Artenschutzverordnung) im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Im vorliegenden Fall enthält der verfahrenseinleitende Antrag keine Angaben zu den für die gegenständlichen vier Vogelarten vorgesehenen (allenfalls unterschiedlichen) Fangmitteln. Die belangte Behörde beschränkte sich auf die Vorschreibung einer Auflage, in der die Verwendung der in § 11 Z 6 Oö. Artenschutzverordnung aufgezählten Fangmethoden aufgetragen wird, ohne den Antrag verbessern zu lassen sowie anschließend daran zur Selektivität der vom Antragsteller anzugebenden Fangmethoden zu ermitteln (Ausmaß der Beifänge, Verletzungspotenzial für diese Beifänge, etc.).

III.7. In § 11 Z 3 Oö. Artenschutzverordnung wird festgelegt, dass – abgesehen von den Lockvögeln – die Höchstanzahl der zu fangenden Vögel mit 550 je Art und Fangsaison begrenzt ist. Angesichts des Einleitungssatzes des § 11 leg. cit., in welchem der selektive Fang der gegenständlichen Vogelarten auf bestimmte Gebiete (Bezirk Gmunden sowie näher genannte Gemeinden der Bezirke Vöcklabruck und Wels-Land) eingeschränkt wird, liegt es auf der Hand, dass die in Z 3 par. cit. festgelegte Höchstanzahl für das gesamte, im Einleitungssatz definierte Fanggebiet gilt (und nicht je Bezirk). Das Erreichen der Höchstanzahl ist denklogisch in jedem Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt der Entscheidung zu prüfen. Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Fall jedoch nicht ermittelt, wie viele Ausnahmebewilligungen für das Fangen (und Halten) der gegenständlichen Vogelarten für die traditionellen Singvogelausstellungen im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids bereits (auch) von den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Wels-Land erteilt worden waren.

III.8. Nach § 11 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung darf von den gegenständlichen Vogelarten je Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art gefangen werden (ausgenommen Lockvögel). Sinn und Zweck dieser Vorgabe liegt (auch angesichts des Einleitungssatzes des par. cit., siehe dazu oben) offenkundig darin, dass ein Bewilligungsinhaber im gesamten zulässigen Fanggebiet (Bezirk Gmunden sowie

näher genannte Gemeinden in den Bezirken Vöcklabruck und Wels-Land) nur ein Exemplar pro Art fangen darf, nicht hingegen in allen drei Bezirken jeweils ein Exemplar (sohin insgesamt drei Exemplare) pro Art. Die belangte Behörde hat aber nicht ermittelt, ob der mbP im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids bereits von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden oder von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine Ausnahmebewilligung für das Fangen (welcher Anzahl von welchen Vogelarten) und für das Halten erteilt worden war.

III.9. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Dem Verfahrensakt sind keine näheren und schlüssig nachvollziehbaren, für die rechtliche Beurteilung relevanten Grundlagen insb. zum günstigen Erhaltungszustand der gegenständlichen Vogelarten, zum Nichtvorliegen einer anderen zufriedenstellenden Lösung, zur Selektivität der (nicht angegebenen) Fangmittel sowie zur Höchstanzahl der insgesamt und vom Bewilligungsinhaber zu fangenden Vögel zu entnehmen.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Zu klären bleibt für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und leichtere Zugänglichkeit auf behördlicher Ebene (insb. Rücksprachen bei den beiden anderen Bezirkshauptmannschaften), ist davon auszugehen, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung bzw. Nachholung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung des diesbezüglichen Verfahrens an die belangte Behörde vor.

III.10. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gebunden. Bei der Durchführung eines vollständigen Ermittlungsverfahrens wird die belangte Behörde – neben den obigen Ausführungen – auch Folgendes zu beachten haben:

<u>Verbesserung des Antrags:</u>

Die Antragstellung eines Vereins für eines seiner Mitglieder erfordert den Nachweis einer entsprechenden Bevollmächtigung. Da sich die auf einer beigelegten Mitgliederliste befindliche Unterschrift der mbP in keiner Weise auf das gegenständliche Antragsschreiben bezieht und auch sonst kein Vollmachtsverhältnis nachgewiesen wird, scheint prima vista fraglich, ob der Antrag überhaupt der mbP zugerechnet werden kann. Hinzu kommt, dass der Antrag offenkundig nicht den nach § 30 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 geforderten Mindestinhalt aufweist (bspw Angaben zu den vorgesehenen Fangmitteln für die einzelnen Vogelarten und zur beabsichtigten Menge der Tiere pro Art [auch für die Lockvögel]). Die belangte Behörde wird daher in einem ersten Schritt mit einem Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen haben.

<u>Erledigung des Antrags:</u>

Im gegenständlichen verfahrenseinleitenden Schriftsatz wurde auch die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Halten der gegenständlichen Vogelarten sowie für das Halten von Lockvögeln im Bezirk Vöcklabruck beantragt. Die belangte Behörde hat weder zur (Adresse der) Haltung ermittelt noch ist sie näher auf diese Thematik in der Begründung des angefochtenen Bescheids eingegangen. Vielmehr wird im Bescheid unter der Behauptung, die mbP habe ausschließlich eine Ausnahmebewilligung für das Fangen beantragt, auch nur darüber abgesprochen. Jener Teil des Antrags, der sich auf das Halten von Sing- und Lockvögeln bezieht, ist daher (weiterhin) offen und wird die belangte Behörde auch darüber (allenfalls negativ) abzusprechen haben.

Ausnahmebewilligung für eine Fangsaison:

§ 11 Z 13 Oö. Artenschutzverordnung legt fest, dass die Fangbewilligung nur für jeweils eine Fangsaison erteilt werden darf. In Zusammenschau mit den Vorgaben des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, wonach die Erteilung der Ausnahmebewilligung stets eine einzelfallbezogene Prüfung insb. des günstigen Erhaltungszustands voraussetzt, kann – auch im Sinne einer teleologischen Reduktion – § 11 Z 13 Oö. Artenschutzverordnung nur dahingehend ausgelegt werden, dass die Fangbewilligung ausschließlich für die nächste Fangsaison, und nicht auch für darauffolgende Fangsaisonen erteilt werden darf. Die gegenteilige Auffassung würde den besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 konterkarieren, zumal Ausnahmen davon nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben und diese auch nur dann zulässig sein sollen, wenn der günstige Erhaltungszustand der Tierart nicht gefährdet wird. Ob der günstige Erhaltungszustand gefährdet wird, kann aber denklogisch bei einer Antragstellung im Jahr 2025 noch nicht mit der gebotenen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für nachfolgende Jahre festgestellt werden, zumal dabei allenfalls zwischenzeitig eintretende Änderungen (noch) nicht berücksichtigt werden (können).

Da die Haltung der Singvögel deren Fang voraussetzt, schließt die zeitliche Einschränkung des § 11 Z 13 Oö. Artenschutzverordnung die Erteilung der Ausnahmebewilligung für das Halten von Singvögeln mit ein; auch diese kann nur einhergehend mit der nächsten Fangsaison erteilt werden.

Höchstanzahl:

Im Zusammenhang mit der in § 11 Z 3 Oö. Artenschutzverordnung festgelegten Höchstanzahl der zu fangenden Vögel im gesamten zulässigen Fanggebiet ist anzumerken, dass Annahmen oder informelle Nachfragen bei den anderen beiden Bezirkshauptmannschaften nicht die Anforderungen an die Begründungspflicht erfüllen. Die jeweils einzelfallbezogene Beurteilung, ob die Höchstanzahl (nicht) überschritten wurde, muss auf nachvollziehbaren, im Akt dokumentierten und im Sachverhalt festgestellten Zahlen beruhen.

Im Hinblick auf § 11 Z 2 Oö. Artenschutzverordnung bleibt festzuhalten, dass sich der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Auflagenpunkt 1. („Von jeder Art darf nur ein Exemplar gefangen werden.“) aufgrund der örtlichen Zuständigkeit der belangten Behörde ausschließlich auf den Bezirk Vöcklabruck beschränkt. Würde jede der drei in Frage kommenden Bezirkshauptmannschaften derselben Person die Ausnahmebewilligung unter Vorschreibung einer solchen Auflage erteilen, könnte diese Person entgegen den Vorgaben der Oö. Artenschutzverordnung in jedem Bezirk ein Exemplar, sohin insgesamt drei Exemplare pro Art fangen (und halten). Die belangte Behörde hat daher zu ermitteln, ob der mbP bereits in anderen Bezirken eine Bewilligung (mit welchem Umfang) erteilt wurde und allenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen, dass vom Bewilligungsinhaber nur ein Exemplar pro Art im gesamten zulässigen Fanggebiet gefangen werden darf. Dies kann bspw mit der Vorschreibung einer auflösenden Bedingung gewährleistet werden, wonach die Bewilligung für das Fangen einer Vogelart im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde erlischt, sobald der Bewilligungsinhaber ein Exemplar dieser Art im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirkshauptmannschaft gefangen hat. Denn mit dem einmaligen (ersten) Fang eines Exemplars einer Vogelart (für die Singvogelausstellung) ist die zulässige Höchstanzahl ausgeschöpft.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß für das (ebenso beantragte) Fangen und Halten der gegenständlichen Vogelarten als Lockvögel. Denn auch für die Lockvögel wird in § 11 Oö. Artenschutzverordnung (in Z 11) eine Höchstanzahl festgelegt, die abhängig vom konkreten, im vorliegenden Fall noch zu ergänzenden Antragsinhalt (insb. zur begehrten Menge an Lockvögeln) sowie nur bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen insb. des § 29 Abs. 1 Z 5 Oö. NSchG 2001 von der Behörde ausgeschöpft werden kann, aber nicht muss. Hinsichtlich des Fichtenkreuzschnabels ist dabei festzuhalten, dass § 11 Z 11 Oö. Artenschutzverordnung für das Fangen und Halten dieser Vogelart als Lockvogel eine Höchstanzahl von zwei Individuen pro Gesangsvariation, und nicht pro Art, festlegt. Sollte die mbP im Rahmen der Antragsverbesserung sohin mehr als zwei Lockvögel beim Fichtenkreuzschnabel beantragen, sich somit darauf stützen wollen, dass es mehrere Gesangsvariationen gebe, werden nähere Ermittlungen zu den Gesangsvariationen erforderlich sein (Definition einer eigenständigen Variation, Anzahl der Variationen, etc.), um auch bei dieser Vogelart die zulässige Höchstanzahl an Lockvögeln nicht zu überschreiten.

Haltung in Käfigen:

Im Auflagenpunkt 7. des angefochtenen Bescheids wird vorgeschrieben, dass die Haltung in Käfigen (nur) für den Transport und während der Zeit der Ausstellungen zulässig ist. Die Bf bringt in diesem Zusammenhang aber zutreffend vor, dass diese Auflage der – für die Erteilung der Ausnahmebewilligung wesentlichen –

Voraussetzung des § 11 Z 10 Oö. Artenschutzverordnung widerspricht, wonach die Käfighaltung nur während der Zeit der Ausstellungen zulässig ist. Dies wird die belangte Behörde bei der neuerlichen Erlassung des Bescheids zu beachten haben.

Bezeichnung der Vogelarten:

Die im vorliegenden Fall angewandte Bestimmung des § 11 Oö. Artenschutzverordnung bezieht sich ausschließlich auf die Vogelarten Stieglitz (Carduelis carduelis), Zeisig (Carduelis spinus), Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra). Im Spruch des angefochtenen Bescheids wird pauschal das Fangen bewilligt, ohne die konkreten Vogelarten zu nennen. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren abhängig vom konkreten Antragsinhalt den Spruch entsprechend zu ergänzen haben. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vogelarten ausreichend präzise bezeichnet werden, zumal sich bspw der Begriff „Zeisig“ ohne Angabe der in § 11 Oö. Artenschutzverordnung verwendeten lateinischen Bezeichnung auf die gesamte Gattung (sohin auf alle Zeisigarten), und nicht nur auf den Erlenzeisig bezieht.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe insb. zur Zurückverweisung die zitierte Rsp. unter Punkt III.). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen im Hinblick auf den insofern eindeutigen Gesetzeswortlaut der maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 bzw der Oö. Artenschutzverordnung keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren überwiegend Fragen auf Sachverhaltsebene zu klären, die einzelfallbezogen und grundsätzlich nicht reversibel sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger